

Satzung

des Musikschulfördervereins e.V. der Städt. Sing- und Musikschule Erlangen.

(Fassung 08.12.2018)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Musikschulförderverein e.V. der Städtischen Sing- und Musikschule Erlangen“ mit Sitz in Erlangen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Gerichtsstand ist Erlangen, das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, die Sing- und Musikschule und deren Schüler in allen Belangen durch ideelle und materielle Unterstützung zu fördern.

Darüber hinaus sollen Arbeit und Ziele der Schule der Erlanger Bevölkerung nähergebracht werden.

Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Anschaffung von Instrumenten, Noten und sonstigen Unterrichtsmitteln für bedürftige Schülerinnen und Schüler.
- b) Anschaffung von Instrumenten, Noten und sonstigen Unterrichtsmitteln für die Städt. Sing- und Musikschule Erlangen.
- c) Förderung von Schülerinnen und Schülern und deren Leistung in begründeten Fällen
- d) Förderung und Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen für die Belange der Sing- und Musikschule
- f) Unterstützung und Ausrichtung von Veranstaltungen im Hinblick auf Musikveranstaltungen der Sing- und Musikschule
- g) Öffentlichkeitsarbeit

Gemeinnützigkeit

§ 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und bei ihrem Ausscheiden oder der Liquidation des Vereins keinerlei Rückvergütungen.

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft und Beiträge

1. a) Vereinsmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die zur Förderung des Vereinszwecks bereit sind.
- b) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Ablehnung steht dem Bewerber eine Berufung an die Mitgliederversammlung offen. Der Eintritt ist jederzeit möglich.
- c) Der Vorstand kann besonders verdiente Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- d) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
Der Austritt ist zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist spätestens einen Monat vorher dem Vorstand schriftlich anzukündigen. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund, mit sofortiger Wirkung, insbesondere wenn es die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dies ist dem Betroffenen schriftlich begründet per Einschreiben mitzuteilen. Innerhalb eines Monats nach der Zustellung ist Einspruch an die Mitgliederversammlung möglich.

2. Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge werden spätestens zum Geschäftsjahresende fällig. Darüber hinaus können die Einkünfte des Vereins unter anderem aus freiwilligen Spenden der Mitglieder, Sponsoren, Mäzene und von Bürgern bestehen. Ebenso sind Lehrkräfte autorisiert, im Namen des Vereins bei den jeweiligen Veranstaltungen der Sing- und Musikschule Bürgerspends einzusammeln und an den Verein zu überweisen. Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstandschaft

1. Vorstand:

- a) 1. Vorsitzende/r
- b) 2. Vorsitzende/r

Gemäß §26 BGB vertreten sie den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden darf.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist insbesondere für die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens bis zu einer Höhe von 2000 Euro je Einzelmaßnahme zuständig. Darüber hinaus ist er an Weisungen und Beschlüsse des erweiterten Vorstandes gebunden und für deren Durchführung verantwortlich.

2. Erweiterter Vorstand:

- a) Vorstand gemäß Absatz 1
- b) Schriftführer

Er verfasst die Protokolle von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

- c) Schatzmeister

Er verwaltet die Vereinskasse, führt die Vereinsbuchhaltung und das Mitgliederverzeichnis, erstellt zum Jahresende fristgerecht eine Abrechnung und den Kassenbericht für die Mitgliederversammlung.

- d) 1-3 Beisitzer (u.a., falls nicht in b und c vertreten, Mitglied der Schulleitung, Vertretung des Elternbeirats)

- Für besondere Aufgaben z.B. Öffentlichkeitsarbeit kann die Vorstandschaft aus ihrer Mitte ein besonders geeignetes Mitglied autorisieren, mit dem Vorstand tätig zu werden.
- Sachverständige, z.B. Lehrkräfte werden bei Bedarf hinzugezogen.
Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds außerhalb der Mitgliederversammlung kann der 1. Vorsitzende oder im Falle seines Ausscheidens der Stellvertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied kommissarisch in das freigewordene Vorstandsamt berufen.
- Die Vorstandschaft tritt bei Bedarf oder auf schriftlichen Wunsch von mindestens einem Viertel ihrer Mitglieder zusammen. Der 1. Vorsitzende lädt schriftlich oder per Mail unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vorher zu Sitzungen ein.
- Bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder ist die Vorstandschaft beschlussfähig und stimmt, falls nicht anders verlangt, offen mit einfacher Mehrheit ab. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- Das vom Schriftführer und dem Sitzungsleiter unterzeichnete Protokoll wird den Vorstandsmitgliedern per Mail zugestellt. Seine Richtigkeit ist bei der nächsten Vorstandssitzung zu bestätigen.
- Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Belegbare Aufwendungen gehen zu Lasten des Vereins. Über deren Notwendigkeit befindet die Vorstandschaft.

§ 8 Mitgliederversammlung

- Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jedes Jahr im 1. Halbjahr des Geschäftsjahres in Erlangen statt, außerordentliche werden umgehend einberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern oder mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder, jedoch mindestens fünf Personen, dies schriftlich unter Nennung des Grundes verlangen. Die Einladung schriftlich

oder per Mail durch den 1. Vorsitzenden erfolgt spätestens vierzehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung.

- Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins. Beschlussfähigkeit (einschließlich bzgl. Satzungsänderungen) besteht bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder. Eine Vertretung durch schriftliche Vollmacht an ein Vereinsmitglied ist nicht zulässig. Bei Beschlussunfähigkeit schließt der Versammlungsvorsitzende die Mitgliederversammlung und eröffnet sofort eine 2. Versammlung, die dann ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl in vollem Umfang beschlussfähig ist. Bei der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- Die Versammlungsleitung hat der Vorstand. Den Vorsitz führt der 1. Vereinsvorsitzende.
- Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts der Vorstandschaft
 - c) Genehmigung der Jahresabrechnung und des Kassenberichts nach Anhörung der Kassenprüfer.
 - d) Festlegung der Richtlinien für die künftigen Tätigkeiten des Vereins
 - e) Satzungsänderungen und Auflösen des Vereins
 - f) Entscheidung über Anträge
 - g) Endgültige Entscheidung über Mitgliederausschluss und Aufnahmeverweigerung
 - h) Festsetzung der Jahresbeiträge
 - i) Entlastung der Vorstandschaft
 - j) Wahl der Vorstandschaft für die nächsten drei Jahre durch Handaufhebung oder auf Wunsch in geheimer Form
 - k) Wahl der zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstands sein.
- Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abgestimmt wird per Handzeichen, falls nicht ein anderer Wahlmodus durch die einfache Mehrheit der Anwesenden verlangt wird. Die Vertretung nicht anwesender Mitglieder ist nicht zulässig. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Es ist vom Versammlungsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Das Protokoll muss folgende Angaben enthalten:
 - a) Ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung
 - b) Ort, Datum, Anfang und Ende der Versammlung
 - c) Versammlungsleitung, Versammlungsvorsitzender und Schriftführer
 - d) Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung
 - e) Anzahl der Vereinsmitglieder zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung
 - f) Zahl der erschienenen Mitglieder laut Wahlberechtigungen oder Anwesenheitsliste, und Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - g) Tagesordnung
 - h) Weitere zur Abstimmung gestellte Anträge
 - i) Art der Abstimmung
 - j) Beschlüsse
 - k) Wahlergebnisse sowie die Namen und Adressen der Gewählten und deren Wahlannahmeerklärung
 - l) Bei Satzungsänderungen den genauen Wortlaut des geänderten Paragraphen
 - m) Die Unterschrift des Versammlungsvorsitzenden und des Schriftführers

§ 9 Haftung

(1) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden

vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

(2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösen des Vereins durch die Mitgliederversammlung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Erlangen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Zweckbindung gemäß des § 1 der Satzung für die Städt. Sing- und Musikschule zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 07.12.2018 beschlossen und tritt mit dem Eintrag des Vereins ins Vereinsregister in Kraft.